



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. Januar 1962

Nr. 390

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Strassenplan zur Erschliessung des Gebietes zwischen Luzernstrasse und Nordsüdstrasse, umfassend die Parzellen GB Nr. 155, 525, 153, 692 und 693. Die in diesem Plan vorgenommene Korrektur der Strassenführung gegenüber dem rechtsgültigen allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan drängte sich aus verschiedenen Gründen auf. Sie steht auch im Zusammenhang mit dem kommenden Ausbau der Luzernstrasse. In der Zeit vom 17. April bis 17. Mai 1961 erfolgte die öffentliche Auflage. Gegen diesen Strassenplan erhob Herr Max Karli, Zuchwil, Beschwerde bei der Gemeinde, mit der Begründung, der seinerzeit vom Gemeinderat gemachte Vorbehalt "jederzeit auf die im Jahre 1955 abgegebene Zusicherung zurückzukommen, sofern das Fehlen des Strassenstückes über GB Zuchwil Nr. 153 zu grossen Unzulänglichkeiten führen sollte", sei für ihn zu unbestimmt.

Da die Erstellung der im Plan vorgesehenen Strassen ausschliesslich von der Ausführung der Bauten in dem in Frage stehenden Areal abhängig ist, wollte die Gemeinde keine bindenden Zusicherungen über den Zeitpunkt des Strassenausbaues eingehen.

Die Einsprache wurde in der Folge sowohl vom Gemeinderat wie von der Gemeindeversammlung am 18. Oktober 1961 abgelehnt. Im übrigen wurde der Plan anlässlich der oben genannten Gemeindeversammlung genehmigt. Herr Max Karli erhob gegen diese Plangenehmigung Rekurs an den Regierungsrat. Auf Grund der durchgeführten Verhandlungen konnte mit dem Einsprecher eine Einigung erzielt werden, weshalb dieser seine Einsprache mit Schreiben vom 11. Dezember 1961 zurückzog.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassenplan zur Erschliessung des Gebietes zwischen Luzern-

strasse und Nordsüdstrasse, umfassend die Parzellen GB Nr. 155, 525, 153,692 und 693 wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes einzureichen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

total Fr. 38.-- (im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) (St. Nr. 69)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil
Bauverwaltung der Einw. Gemeinde Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan
Baukommission der Einw. Gemeinde Zuchwil
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs
Herrn Max Karli, Zuchwil